

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### I. AUSSCHLIESSLICHKEIT

Wir produzieren und liefern ausschließlich zu diesen unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Eingang der Bestellung bei uns werden diese Bedingungen vorbehaltlos vom Besteller akzeptiert. Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nur mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.

### II. PREISE – ZAHLUNG

- Wir sind berechtigt, die vereinbarten Preise allenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen, wenn sich durch Änderungen der Löhne, der Materialpreise oder durch Änderungen der Preise von Zukaufteilen unsere Kalkulationsgrundlagen ändern.
- Sämtliche Zahlungen sind netto Kassa ohne Abzug von Spesen oder Skonto auf unser genanntes Konto zu leisten.
- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind jeweils binnen 10 (zehn) Tagen
  - nach Abschluss dieses Vertrages 30% des vereinbarten Gesamtpreises,
  - nach Zusendung des Attestes des Beschussamtes 40%,
  - nach Fertigstellungsmeldung (über Wunsch des Bestellers mit Übersendung einer Fotografie des fertiggestellten Gewehres) der Restbetrag zur Zahlung fällig.
- Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem 3-Monats-EURIBOR als vereinbart.
- Zahlungen durch Akkreditiv werden von uns nur durch eine akkreditiveröffnende europäische oder andere Bank erstklassiger Bonität und nur unter der weiteren Voraussetzung akzeptiert werden, dass diese Bank sich verpflichtet, unwiderruflich gegen Vorlage
  - der Fertigstellungsmeldung und
  - der Übergabebestätigung an den Besteller oder
  - der Übergabebestätigung an das Transportunternehmen zur Auslieferung an den Besteller oder
  - der schriftlich an die Anschrift des Bestellers gerichteten Aufforderung, das Gewehr abzuholen Zahlung zu leisten.
- Spesen welcher Art auch immer gehen zu Lasten des Bestellers.

### III. FERTIGSTELLUNG – ERFÜLLUNG – LIEFERUNG

- Das vertragsgegenständliche Gewehr gilt als fertiggestellt, wenn wir dies dem Besteller schriftlich mitteilen (und auf Wunsch des Bestellers eine Fotografie des Gewehres übermitteln).
- Mit Verständigung des Bestellers über die Fertigstellung des Gewehres haben wir unseren Vertrag ordnungsgemäß erfüllt und geht die Gefahr auf den Besteller über. Ab diesem Zeitpunkt haften wir für den zufälligen Untergang oder die Beschädigung des Gewehres nur als Verwahrer nach den einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir ausschließlich Ab Werk unseres Betriebes, Bahnhofstrasse 5, A-9170 Ferlach.
- Die von uns bekannt gegebenen Lieferfristen sind unverbindlich; über Verzögerungen wird der Besteller unverzüglich informiert.

### IV. EIGENTUMSVORBEHALT

Das vertragsgegenständliche Gewehr bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes einschließlich sämtlicher Spesen in unserem Vorbehaltseigentum.

### V. GARANTIE

- Wir leisten für die Dauer von 10 (zehn) Jahren ab Fertigstellung Garantie auf das System und die Verschlusssteile unter der Voraussetzung, dass diese ordnungsgemäß gewartet werden. Von diesem Garantieverprechen ausgenommen sind Abnutzungserscheinungen oder Folgen unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäßer oder unterlassener Wartung, weiters bei nicht durch uns erfolgte Veränderungen am Gewehr, welcher Art auch immer.
- Von dieser Garantie nicht umfasst sind vom Besteller beigeordnete Teile.
- Unsere Garantie erlischt mit Weitergabe des Gewehres an einen Dritten. Ausgenommen davon ist die Lieferung von Neugewehren an Händler und des Weiterverkauf des Händlers an Kunden.
- Wir erbringen unsere Garantieleistungen ausschließlich in unserer eigenen Werkstätte; der Transport des Gewehres zu uns und die Lieferung an den Kunden erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Kunden.

### VI. GEWÄHRLEISTUNG – SCHADENERSATZ

- Wir leisten im Rahmen der österreichischen gesetzlichen Bestimmungen Gewähr für die von uns hergestellte Waffe.
- Für Schäden am Gewehr oder durch das Gewehr haften wir nur, wenn diese Schäden von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.
- Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass es sich beim gegenständlichen Gewehr um eine Jagdwaffe handelt, die nach ihrer Art auch geeignet ist, Menschen zu verletzen oder zu töten. Bei unsachgemäßer Verwahrung, Behandlung oder Benutzung des Gewehres ist auch eine Eigenverletzung des Bestellers bzw des Benutzers nicht auszuschließen. Der Besteller verpflichtet sich daher, dieses Gewehr unter Beachtung des höchsten Sorgfaltsmaßstabes zu benutzen, zu verwahren, zu warten und zu pflegen.

### VII. ANZUWENDENDEN RECHT – RICHTSSTAND

- Für dieses Rechtsgeschäft ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
  - Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommen (BGBl. 1988/96) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für A-9170 Ferlach zuständigen Gerichtes vereinbart.

### VIII. ERKLÄRUNG DES BESTELLERS

Der Besteller erklärt diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelesen zu haben und sich mit diesen voll inhaltlich einverstanden zu erklären. Gleichzeitig bestätigt er, dass er im Umgang mit Jagdwaffen geübt ist und verpflichtet sich, die Gegenstand dieses Vertrages bildende Waffe unter Anwendung des höchsten Sorgfaltsmaßstabes zu benutzen, zu verwahren, zu warten und zu pflegen.